**Stellvertretung oder Bote?**

Anlässlich eines Stadtfestes verkaufen Boss B und dessen Helfer H aus einem fahrbaren Imbiss Bratwürste. Als sich abzeichnet, dass der Vorrat am nächsten Tag zur Neige gehen wird, schickt B den H zu der ihm bekannten Metzgerin M. Er überreicht dem H einige Zeilen, die er auf einem Bogen seines Geschäftsbriefpapiers niedergeschrieben hat: „Liebe M. Ich benötige morgen früh dringend 240 Bratwürste der Qualität „fettig“ zum Preis von 6,50 € pro Dutzend. Das Geld gibt’s bei Übergabe der Ware. Bis bald, B“. In der Metzgerei äußert H zwar, er wollte Würste für B kaufen, legt jedoch das Schriftstück des B nicht vor. Weil er der Meinung ist, zu viel Fett schade der Gesundheit, lässt er sich von M unterschiedliche Bratwurstsorten zeigen und entscheidet sich dann weltmännisch für 240 Bratwürste der Qualität „weniger fettig“ für 8,00 € pro Dutzend, die M am folgenden Morgen bei B gegen Bezahlung anliefern soll. Wie gewünscht erscheint M am nächsten Tag mit 240 Bratwürsten der Qualität „weniger fettig“ bei B, der jedoch die Entgegennahme verweigert. M besteht auf Zahlung gegen Aushändigung der Ware, da sie die Ware auch nicht mehr anderweitig verwenden kann.

Hauptteil: Hat M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen B? Prüfen Sie im Gutachtenstil.

Zusatzfrage: Hat M einen Anspruch gegen H? Prüfen Sie im Gutachtenstil.

**Lösungsskizze Hauptteil** (§§ = BGB) (20 Punkte)

* **M gegen B Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II ?**
1. **Anspruch entstanden?**
2. **Kaufvertrag, § 433 ?**

= zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme

1. **Willenserklärung des B = Angebot ?**

**aa. persönliches Angebot = selbst?**

HIER (-) B hat nicht selbst gehandelt

**bb. Angebot unter Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten (=H) ?**

HIER (-) eine Botenschaft wäre gegeben, wenn H der M lediglich das Schriftstück des B zugänglich gemacht hätte; dann wäre ersichtlich gewesen, dass H quasi als „Sprachrohr“ des B gehandelt hätte; H hat aber so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage der M nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des H ausgehen konnte; das lässt aus der Sicht eines Dritten allenfalls auf eine Vertretereigenschaft des H, nicht aber auf eine Botenschaft schließen.

**cc. Angebot durch Stellvertreter (=H)**

=Zurechnung der Willenserklärung eines Dritten bei Stellvertretung, §§ 164 ff

1. **eigene Willenserklärung, § 164 I ?**

HIER (+) s.o., H hat nicht nur als Bote gehandelt

**im Namen des Vertretenden, § 164 I ? (+)**

HIER (+)H hat ausdrücklich erklärt, er wollte für B kaufen

**(3) mit Vertretungsmacht, § 164 I ?**

HIER (-) B wollte, dass H als Bote auftritt, hat also gerade keine Vertretungsmacht erteilt

**(4) also: Angebot durch Stellvertreter H (+), aber Stellvertretung ohne Vertretungsmacht**

Aus § 177 ergibt sich, dass die Willenserklärung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht nicht automatisch nichtig oder unwirksam ist; sollte M das Angebot angenommen haben, liegt ein schwebend unwirksamer Vertrag vor.

**dd. also: Willenserklärung der B = Angebot (+)**

1. **Willenserklärung der M = Annahme ?**

HIER (+) spätestens durch die Lieferung der Ware

1. **also:** Kaufvertrag, § 433 (+), aber schwebend unwirksam
2. **Wirksamkeit des Vertrags trotz fehlender Vertretungsmacht ?**
3. **Genehmigung, § 177 I ?**

= nachträgliche Zustimmung (nach Vertragsabschluss)

HIER (-) eine Genehmigung ist nicht erfolgt

1. Wirksamkeit des Vertrags trotz fehlender Vertretungsmacht (-)
	* + - endgültige Unwirksamkeit des Vertrags (+)
2. **also:** Anspruch entstanden (-)
3. **Ergebnis:** M gegen B Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II (-)

**Zusatzfrage: Ansprüche M gegen H** (5 Punkte)

Hier ist § 179 Abs. 1-3 zu prüfen. H haftet als Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß obiger Prüfung, nach Wahl von M auf Erfüllung oder Schadensersatz. Hier geht es also nur noch einmal um den geordneten Aufbau der juristischen Darstellung im Gutachtenstil.

**Formulierungsvorschlag Hauptteil**

* **M gegen B Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II**

M könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II haben.

1. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.
2. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 zwischen den Parteien voraus.

Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

1. Fraglich ist, on B ein Angebot unterbreitet hat.

**aa**. B hat nicht selbst gehandelt.

**Stellvertretung**

**bb**. In Betracht kommt die Angebotsunterbreitung durch Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten. Eine Botschaft wäre gegeben, wenn H der M das Schriftstück des B zugänglich gemacht hätte. Dann wäre ersichtlich gewesen, dass H quasi als „Spracheohr“ des B und damit als Bote gehandelt hätte. H hat aber so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage der M nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des H ausgehen konnte. Das lässt allenfalls auf eine Vertretereigenschaft des H, nicht aber auf eine Botenschaft schließen. B hat deshalb auch kein Angebot durch einen Boten unterbreitet.

**cc**. Möglicherweise ist dem B jedoch das Handeln des H zuzurechnen. In Betracht kommt ein Handeln des H als Stellvertreter B. Ob dem B das Handeln des H zugerechnet wird, bestimmt sich nach den §§ 164 ff.

Es müsste eine eigene Willenserklärung des H vorliegen. Indem H aus mehreren Wurstqualitäten eine bestimmte ausgewählt hat, hat er so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage der M nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des H ausgehen konnte. Das lässt allenfalls auf eine eigene Willenserklärung und damit auf eine Vertretereigenschaft des H schließen.

Zudem hat H im Namen des Vertreters B gehandelt. Er hat ausdrücklich erklärt, er wollte für B kaufen.

Fraglich erscheint aber, ob H auch mit Vertretungsmacht handelte. B hat dem H ein Schreiben mit genauen Anweisungen übergeben. Er wollte demnach, dass H als Bote und eben nicht als Stellvertreter auftritt. Er Hat also gerade keine Vertretungsmacht erteilt.

Die Willenserklärung des H ist trotz fehlender Vertretungsmacht dem B zuzurechnen. Aus § 177 ergibt sich, dass die Willenserklärung eines Vertreters ohne vertretungsmacht nicht automatisch nichtig oder unwirksam ist. Sollte M das Angebot des B angenommen haben, liegt ein schwebend unwirksamer Vertrag vor.

**dd.** es ist von einem Angebot des B auszugehen. Die fehlende Vertretungsmacht führt nicht automatisch zu endgültiger Unwirksamkeit.

1. M hat das Kaufangebot auch angenommen. Die Annahme liegt spätestens konkludent in der Lieferung der Ware.
2. Also besteht ein Kaufvertrag zwischen B und M, der jedoch – wie aufgezeigt – schwebend unwirksam ist.
3. Der Vertag könnte trotz fehlender Vertretungsmacht wirksam sein. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt von der Genehmigung (= nachträgliche Zustimmung) des Vertretenden ab, § 177.

**a.** Eine Genehmigung ist nicht erfolgt.

**b.** Also ist nicht von einer Wirksamkeit des Vertrags trotz fehlender Vertretungsmacht auszugehen. Der Vertrag ist endgültig unwirksam.

1. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.
2. M hat gegen B keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433II.